

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Juni 1997
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Lennartz, Klaus (SPD)	46, 47
..... 30, 31, 32, 33		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	17
Beucher, Friedhelm Julius (SPD)	18, 19, 20, 21	Mante, Winfried (SPD)	6, 7, 8, 9
Deichmann, Christel (SPD)	57	Matschie, Christoph (SPD)	54, 55, 56
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	43	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	35, 36, 37, 38
Faße, Annette (SPD)	50, 51, 52, 53	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	10
Friedhoff, Paul K. (F.D.P.)	44, 45	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	2, 3
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	58	Dr. Pfaff, Martin (SPD)	26, 27, 28, 29
Hagemann, Klaus (SPD)	34	Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	48, 49
Hanewinckel, Christel (SPD)	41, 42	Schmidt, Dagmar (Meschede) (SPD)	11, 12, 13, 14
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	22, 23, 24, 25	Siebert, Bernd (CDU/CSU)	39, 40
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	5	Vergin, Siegfried (SPD)	15, 16
Körper, Fritz Rudolf (SPD)	1	Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD)	4
Kohn, Roland (F.D.P.)	59		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Vergin, Siegfried (SPD)	
Körper, Fritz Rudolf (SPD)		Aufklärung der Öffentlichkeit über den	
Gefährdungen für die in die Türkei		Revisionismus der geistig-politischen	
zurückkehrenden Kurden	1	Auseinandersetzung durch einen Hinweis	
		im Internet	7
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Entwicklungspläne der indonesischen		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	
Regierung für das Mamberamodeta;		Inkraftsetzung der §§ 113, 120 bis 122, 125	
Menschenrechtslage der indigenen		und 128 der Insolvenzordnung für das	
Bevölkerung; finanzielle Absicherung		Vergleichs-, das Gesamtvollstreckungsver-	
des Projekts	1	fahren und die Bestellung eines Sequesters	
Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD)		oder Vergleichsverwalters	7
Information der Auslandsvertretungen über		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
die Gerichtsentscheidungen zur Ermög-		Finanzen	
lichung einer homosexuellen Lebensge-		Beucher, Friedhelm Julius (SPD)	
meinschaft; Weisung des Auswärtigen Amts		Vermittlertätigkeit des ehemaligen	
zur Visaerteilung	2	Schatzmeisters der CDU, Dr. Walter Leisler	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des		Kiep, bei der Privatisierung der Raffinerien in	
Innern		Leuna und Zeitz und des Minol-Tankstellen-	
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)		netzes durch die Treuhandanstalt;	
Ausstellung von Ersatzpapieren an den		Schmiergeldzahlungen	9
deutsch-tschechischen Grenzübergängen . .	2	Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	
Mante, Winfried (SPD)		Auswirkungen der Neuregelung des	
Einnahmeverluste der Kommunen durch		Familienleistungsausgleichs auf die	
Gebührenaufschläge aus geleisteten		Einnahmen- und Ausgabenseite des	
Rettungsdiensten und Feuerwehreinsätzen		Bundeshaushalts 1989 bis 1996	10
gegenüber Bürgern aus Nicht-EU-Ländern,		Dr. Pfaff, Martin (SPD)	
insbesondere auf der BAB 12 von Berlin		Entwicklung des Einkommensteuertarifs und	
nach Frankfurt/Oder; Ausgleich durch		des durchschnittlich zu versteuernden	
Sozialversicherungsabkommen	3	Einkommens seit 1949; Tarifbelastung bei	
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)		Einkommen verschiedener Einkunftsarten;	
Einbürgerungen von insbesondere aus der		Ablehnungsgründe eines Stufengrenz-	
iranischen Staatsbürgerschaft entlassenen		satztarifs	12
Iranern seit 1991	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Schmidt, Dagmar (Meschede) (SPD)		Wirtschaft	
Rückübernahmeabkommen palästinensischer		Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flüchtlinge mit dem Libanon;		Ablehnung des Auftrags zum Bau von zehn	
Hilfszusagen zur Verbesserung der Wohn-		U-Booten für Taiwan	15
und Lebensbedingungen insbesondere in		Hagemann, Klaus (SPD)	
den Flüchtlingslagern; Anzahl und		Senkung der im Stromeinspeisungsgesetz	
aufenthaltsrechtlicher Status palästinensischer		vorgeschriebenen festen Vergütung für	
Flüchtlinge in Deutschland	5	Ökostrom	16

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) Verlagerung der Fahrerhaus-Fertigung der zum FIAT-Konzern gehörenden Firma Iveco Magirus AG von Ulm nach Brescia (Italien); Beachtung der Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer gemäß Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG); Zuwendungen der EU an diese Unternehmen	Schaich-Walch, Gudrun (SPD) Vermittlungsmonopol des Kuratoriums für Hemodialyse bei Nierentransplantationen; Gleichbehandlung von Patienten
17	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
Siebert, Bernd (CDU/CSU) Verletzungen oder Todesfälle von Soldaten seit Bestehen der Bundeswehr und 1996 . . .	Faße, Annette (SPD) Erhöhung der Sicherheitsstandards auf den europäischen Wasserstraßen für den Tankschifftransport
22	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Folgen bei einer Zentralisierung der Seeämter für das Personal und die Untersuchungskapazität von Seeunfällen . .
Hanewinkel, Christel (SPD) Ausgestaltung der Kinderrechte in den einzelnen EU-Staaten	30
24	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Matschie, Christoph (SPD) Privatfinanzierung des Baus des Tunnels für die BAB 4 im Leutratel bei Jena; Finanzierungsmodelle; Einhausung im Bereich Jena — Lobeda
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Bedenken hinsichtlich des Ausschlusses von gesundheitlichen Risiken bei der Zulassung gentechnisch veränderter Lebensmittel . . .	31
25	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Friedhoff, Paul K. (F.D.P.) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte beim Umzug nach Bonn angesichts des Staus an nicht entschiedenen Nachzulassungen	Deichmann, Christel (SPD) Vereinbarkeit einer flächenungebundenen Legehennengroßanlage mit einer konsequenten Agrarumweltpolitik
25	32
Lennartz, Klaus (SPD) Volkswirtschaftliche und gesundheitliche Kosten des Rauchens im Vergleich zu Tabaksteuereinnahmen 1970, 1980 und 1990 bis 1996; betriebs- und volkswirtschaftliche Studien zum Tabakkonsum	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
27	Kohn, Roland (F.D.P.) Personal- und Sachkosten bei der Berechnung der Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit in Bezug auf das Bruttoinlandsprodukt (ODA-Quote) . . .
	35

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Fritz Rudolf
Körper**
(SPD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gefährdungslage für aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückkehrende Kurdinnen und Kurden – u. a. Minderheiten – (s. Reisebericht in der Frankfurter Rundschau vom 31. Mai 1997 des Sprechers von Pro Asyl), und welche Konsequenzen wird sie ggf. daraus ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 18. Juni 1997**

Der Reisebericht der Organisation Pro Asyl ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung nimmt jedoch nicht zu Berichten anderer Stellung, sondern zur Lage selbst. Was die Gefährdungslage für aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückkehrenden Kurdinnen und Kurden und andere von Pro Asyl angesprochenen Punkte betrifft, erlaube ich mir, auf den aktuellen Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Türkei vom März 1997, in den Sie auf Wunsch Einsicht nehmen können, sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS vom 10. April 1997 (Drucksache 13/7398) zu verweisen.

Im übrigen liegt die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber ausreisepflichtigen Ausländern in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder. Für den Vollzug einer Abschiebung sind daher die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Die Landesregierungen erhalten vom Auswärtigen Amt die verfügbaren Informationen über die Gefährdungssituation in der Türkei. Das Auswärtige Amt geht davon aus, daß in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft wird, ob Abschiebungshindernisse vorliegen.

2. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)**
(SPD)
- Was ist der Bundesregierung bekannt über die Entwicklungspläne der indonesischen Regierung für das Mamberamodelta in Irian Jaya, und gibt es Pläne, das Projekt über Hermesbürgschaften abzusichern oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau daran zu beteiligen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 25. Juni 1997**

Die indonesische Regierung hat die politische Entscheidung getroffen, langfristig die Region des Mamberamo-Flusses in Irian Jaya wirtschaftlich zu erschließen. Energiegewinnung, Ansiedlung von Industrien und der Aufbau von Agrarproduktion sollen Schwerpunkte des Projektes werden. Dabei ist auch der Bau von zwei Staudämmen geplant. Insgesamt befindet sich das Gesamtprojekt noch im ersten Planungsstadium. Zur Zeit werden Durchführbarkeitsstudien zu einzelnen Aspekten des Projekts erstellt. Wann mit einem konkreten Realisierungsbeginn des Projekts gerechnet werden kann, ist gegenwärtig noch offen. Vorsichtige Schätzungen der indonesischen Seite sprechen von einer Fertigstellung des Gesamtprojekts in der zweiten Dekade des nächsten Jahrtausends.

Es ist weder von deutscher noch von indonesischer Seite beabsichtigt, das Projekt in die entwicklungspolitische Zusammenarbeit (EZ) einzubeziehen. Das Projekt ist außerdem bisher nicht mit bundesgedeckter Exportfinanzierung – auch nicht über die Kreditanstalt für Wiederaufbau – in Zusammenhang gebracht worden.

3. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtslage der indigenen Bevölkerung Irian Jayas, der Papuas, besonders vor dem Hintergrund der im Rahmen des Mamberamoprojektes geplanten massenhaften Ansiedlung von Indonesiern aus anderen Gebieten?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 25. Juni 1997**

Soweit erkennbar, soll der von der indonesischen Regierung eingesetzte Planungsausschuß, bestehend aus den für die Realisierung des Projekts entscheidenden Zentral- und Provinzregierungsstellen, auch Fragen und Probleme der Umweltverträglichkeit, der Transmigration und der Umsiedlung der lokalen Bevölkerung schon frühzeitig berücksichtigen. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung, auch im Hinblick auf die Menschenrechte, aufmerksam verfolgen.

4. Abgeordnete
**Ute
Vogt
(Pforzheim)
(SPD)**
- Hat das Auswärtige Amt seine Auslandsvertretungen über die beiden gerichtlichen Entscheidungen des OVG Münster vom 7. August 1996 (AZ: 17 A 1093/95) und des BVerwG vom 27. Februar 1996 (AZ: 1 C 41.93) zur Ermöglichung einer homosexuellen Lebensgemeinschaft unterrichtet und entsprechende Weisungen zur Visaerteilung veranlaßt, und wenn nein, mit welcher Begründung?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 24. Juni 1997**

Es ist sichergestellt, daß die Auslandsvertretungen bei ihren Entscheidungen über Visaanträge die von Ihnen zitierten Gerichtsentscheidungen berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordneter
**Dr. Dionys
Jobst
(CDU/CSU)**
- Wird die Bundesregierung bei der tschechischen Regierung darauf hinwirken, daß an den deutsch-tschechischen Grenzübergängen wieder Ersatzpapiere ausgestellt werden dürfen, wenn Reise-

paß oder Personalausweis fehlen oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, nachdem das Ausstellen von Ersatzdokumenten durch die Gemeinden einen erheblichen Aufwand erfordert und in diesem Jahr die Gültigkeit vieler Ausweispapiere abläuft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Die Tschechische Republik weigert sich, die seit dem 1. Mai 1996 zu verwendenden Vordruckmuster für Reiseausweise als Paßersatz (Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes vom 2. Januar 1988 – BGBl. I S. 13 i. d. F. vom 10. Februar 1966 – BGBl. I S. 141) anzuerkennen. Der Bundesgrenzschutz und die Bayerische Grenzpolizei haben daher die Ausstellung der Dokumente vorübergehend eingestellt. Die Bundesregierung bemüht sich seit geraumer Zeit, die tschechische Seite zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen. Sobald dies erreicht ist, werden die genannten Grenzbehörden unverzüglich wieder Reiseausweise als Paßersatz ausstellen.

6. Abgeordneter
**Winfried
Mante**
(SPD)

Ist der Bundesregierung das Problem nicht be-
treibbarer Gebührenauffälle bekannt, die aus
geleisteten Rettungsdiensten und Feuerwehreinsätzen gegenüber Bürgern aus Nicht-EU-Ländern, insbesondere auf der BAB 12 von Berlin nach Frankfurt/Oder resultieren, und wenn ja, sieht sie Handlungsbedarf im Hinblick auf die Tatsache, daß z. B. der Stadt Frankfurt/Oder in 1996 bei Rettungsdiensten Gebührenauffälle in Höhe von 85,8 TDM und dem Landkreis Oder-Spree für Feuerwehreinsätze und Rettungsdienste von November 1995 bis Februar 1997 Gebührenauffälle in Höhe von 75,3 TDM entstanden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Die Organisation und die Durchführung des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes fallen gemäß der Artikel 30 und 70 Grundgesetz in die Kompetenz der Länder. Träger des Feuerschutzes sind die Gemeinden, Träger des Rettungsdienstes sind die Länder, soweit sie diese Aufgabe nicht auf die Kreise oder kreisfreien Städte übertragen haben.

In den Ländergesetzen sind die Fragen des Kostenträgers und des Kostenersatzes geregelt.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über nicht be-
treibbare Gebührenauffälle vor. Das Innenministerium Brandenburg hat auf Anfrage mitgeteilt, daß nicht be-
treibbare Gebührenauffälle weit
überwiegend aus dem Bereich des Rettungsdienstes bekannt geworden
seien.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit einer Reihe von Staaten Sozial-
versicherungsabkommen geschlossen, die u. a. einen Anspruch auf Sach-
leistungen für sofort notwendige Leistungen bei akut in der Bundesrepu-
blik Deutschland eingetretenen Erkrankungen beinhalten (sog. Sachlei-
stungsaushilfe). Die Gewährung der Leistungen erfolgt zu Lasten des

ausländischen Versicherungsträgers durch die vom ausländischen Versicherten zu wählende deutsche Krankenkasse am Wohn- oder Aufenthaltsort. Zu diesen Leistungen gehören auch die mit der medizinischen Versorgung eines Verletzten in direktem Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Erstversorgung, Transport).

Das deutsch-polnische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 18. Dezember 1990 (in Kraft seit 1. Januar 1991) sieht allerdings bei Aufenthalt in dem Staat, in dem die Versicherung nicht besteht, einen Anspruch auf Sachleistungen nur für entsandte Arbeitnehmer, Grenzgänger und im anderen Staat wohnende Familienangehörige von Grenzgängern und sonstigen Arbeitnehmern vor.

Touristen sind in das Abkommen nicht einbezogen. Polnischen Touristen können also Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung bei Aufenthalt in Deutschland nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau hat im Oktober 1992 das Merkblatt Krankenversicherung herausgegeben. Dieses Merkblatt hat der Landkreistag Brandenburg den ihm angeschlossenen Landkreisen zugeleitet. Darin wird den behandelnden Ärzten und Krankenhäusern dringend empfohlen, die Kostenübernahme rechtzeitig sicherzustellen, zumindest aber Personal- und Paßdaten und Adresse des Patienten festzuhalten.

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordneter
Winfried
Mante
(SPD) | Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über ähnliche Verhältnisse in anderen Grenzregionen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Der Bundesregierung sind ähnliche Verhältnisse in anderen Grenzregionen nicht bekannt.

- | | |
|---|---|
| 8. Abgeordneter
Winfried
Mante
(SPD) | Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, wie die in diesem Zusammenhang entstandenen Einnahmeverluste der betroffenen Kommunen ausgeglichen werden können? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- | | |
|---|--|
| 9. Abgeordneter
Winfried
Mante
(SPD) | Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Problem über Sozialversicherungsabkommen mit den angrenzenden Staaten anzugehen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Bei den Verhandlungen über das deutsch-polnische Abkommen vom 8. Dezember 1990 sah sich die polnische Seite aus finanziellen Erwägungen nicht in der Lage, eine weitergehende Sachleistungsaushilfe über die im Abkommen genannten Personen hinaus (z. B. für Touristen) zu vereinbaren. Dabei ist zu sehen, daß die für die polnische Seite vergleichsweise hohen Kosten der medizinischen Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland von den polnischen Stellen in vollem Umfang zu erstatten sind. Von einer Einbeziehung weiterer Personen in das Abkommen kann derzeit nicht ausgegangen werden.

10. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos) Wie viele (frühere) iranische Staatsangehörige wurden jeweils in den Jahren 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996 und bis April 1997 eingebürgert, und wie viele davon waren zuvor aus der iranischen Staatsangehörigkeit entlassen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Jahr	Einbürgerungen *) (Herkunftsland: Iran)	... davon unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit
1991	514	192
1992	484	211
1993	446	119
1994	813	103
1995	838	120

*) Ermessenseinbürgerungen und erleichterte Einbürgerungen nach dem Ausländergesetz.

Für den Zeitraum ab 1. Januar 1996 stehen noch keine Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik zur Verfügung.

11. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD) Trifft es zu, daß die Bundesregierung gegenwärtig mit der libanesischen Regierung über ein Rückübernahmeabkommen verhandelt, welches staatenlose palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon einschließt, und kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, wann mit dem Abschluß des Abkommens zu rechnen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Die Bundesregierung verhandelt mit der libanesischen Regierung gegenwärtig nicht über den Abschluß eines Rückübernahmeabkommens; es ist jedoch beabsichtigt, in absehbarer Zeit entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

12. Abgeordnete
Dagmar Schmidt (Meschede)
(SPD)
- Sind im Zusammenhang mit der geplanten Rückübernahme bzw. der Rückführung palästinensischer Flüchtlinge in den Libanon von seiten der Bundesregierung, insbesondere vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, irgendwelche neuen finanziellen oder materiellen Hilfszusagen in Aussicht gestellt worden, die auf eine Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen der Palästinenser im Libanon, vor allem in den Flüchtlingslagern, zielen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Nein. (s. Antwort zu Frage 11)

13. Abgeordnete
Dagmar Schmidt (Meschede)
(SPD)
- Wie viele palästinensische Flüchtlinge halten sich nach Informationen der Bundesregierung zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern), und welchen aufenthaltsrechtlichen Status besitzen sie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Der Bundesregierung liegen aus dem Ausländerzentralregister keine gesicherten Angaben darüber vor, wie viele palästinensische Flüchtlinge sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. In diesem Register wird nur die Staatsangehörigkeit, nicht jedoch die Volkszugehörigkeit gespeichert. Personen, die sich der Volksgruppe der Palästinenser zurechnen und keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel Nr. 998 (Staatsangehörigkeit „ungeklärt“) registriert. Am 31. Dezember 1997 waren unter dieser Kennziffer insgesamt 47 439 Personen im Ausländerzentralregister erfaßt.

Nicht bekannt ist jedoch, wie viele dieser Ausländer tatsächlich Palästinenser sind oder aus dem Libanon stammen.

14. Abgeordnete
Dagmar Schmidt (Meschede)
(SPD)
- Wie viele palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon, die zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland leben, sind ausreisepflichtig, und wie hoch ist der Anteil derjenigen die staatenlos sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Siehe Antwort zu Frage 13.

- | | |
|--|---|
| 15. Abgeordneter
Siegfried
Vergin
(SPD) | Warum ist bei der Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 in Drucksache 13/7770 nach der Art der Aufklärung der Öffentlichkeit über den Revisionismus ein Hinweis auf Aktivitäten im Internet unterblieben? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Der jährlich erscheinende Verfassungsschutzbericht, der in dem Teil über rechtsextremistische Bestrebungen auch einen eigenen Abschnitt über Revisionismus enthält (vgl. Verfassungsschutzbericht 1996 „Rechtsextremistische Bestrebungen VII. Revisionismus“) ist im Internet abrufbar (<http://www.bundesregierung.de/inland/ministerien/bmi/vsber96/index.html>). Da der Verfassungsschutzbericht in Frage 7 in Drucksache 13/7770 ausdrücklich ausgenommen war, ist in der Antwort ein entsprechender Hinweis unterblieben.

- | | |
|--|---|
| 16. Abgeordneter
Siegfried
Vergin
(SPD) | Hält die Bundesregierung es nicht für angebracht, „Nizkor“ und ähnlichen Projekten, die per Internet die Öffentlichkeit über den Revisionismus aufklären, die bundesrepublikanische Perspektive hinzuzufügen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 30. Juni 1997**

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit prüfen, inwieweit ihre Anregung bezüglich eines möglichen Beitrags an dem kanadischen Online-Projekt „Nizkor“ realisiert werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- | | |
|---|---|
| 17. Abgeordnete
Sigrun
Löwisch
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des Gravenbrucher Kreises überregional tätiger Insolvenzverwalter, die §§ 113, 120 bis 122, 125 und 128 der Insolvenzordnung (InsO) nach dem Vorbild der für das Konkursverfahren geltenden Regelung aus Gründen der Praktikabilität schon jetzt auch für das Vergleichsverfahren, das Gesamtvollstreckungsverfahren und für den Fall der Bestellung eines Sequesters oder vorläufigen Vergleichsverwalters in Kraft zu setzen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 27. Juni 1997**

Bevor auf die in der Frage genannten Verfahren im einzelnen eingegangen wird, möchte ich zunächst an das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) erinnern, das das Ziel verfolgt, mehr Wachstumsdynamik zu ermöglichen und zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden in das Gesetz auch Vorschriften eingestellt, die das Arbeitsrecht flexibler ausgestalten und notwendige Betriebsanpassungen erleichtern sollen. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- Der Schwellenwert des § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz, bis zu dem das Kündigungsschutzgesetz nicht gilt, wird von 5 auf 10 Arbeitnehmer angehoben. Teilzeitbeschäftigte werden beim Schwellenwert entsprechend der Dauer ihrer Arbeitszeit nur anteilig berücksichtigt.
- Die Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung wird generell wie bei § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 InsO auf die sozialen Grunddaten Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers begrenzt.
- Ähnlich wie in § 125 Abs. 1 Nr. 2 InsO wird in § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz vorgesehen, daß die Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten ausscheidet, wenn die Weiterbeschäftigung bestimmter Arbeitnehmer wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.
- Entsprechend § 125 InsO wird die gerichtliche Überprüfbarkeit der Sozialauswahl auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt, wenn in einem Tarifvertrag, in einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung oder durch den Arbeitgeber mit Zustimmung von 2/3 der Arbeitnehmer die Gewichtung der Kriterien für die Sozialauswahl festgelegt oder die zu kündigenden Arbeitnehmer in einem zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung vereinbarten Interessenausgleich namentlich genannt sind.

Bereits durch diese Maßnahmen, die selbstverständlich auch in einem Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren gelten, wurde die Kündigung von Arbeitsverhältnissen deutlich erleichtert.

Das vorzeitige Inkraftsetzen der §§ 113 und 120 bis 122 sowie 125 bis 128 der InsO verfolgt das Ziel, befürchtete sanierungshemmende Wirkungen des § 613a BGB zu kompensieren. Da nach Artikel 232 § 5 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB die Vorschrift des § 613a BGB auf einen Betriebsübergang im Gesamtvollstreckungsverfahren keine Anwendung findet, bestand für den Gesetzgeber keine Notwendigkeit, die genannten Vorschriften auch im Anwendungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung vorzeitig in Kraft zu setzen.

Angesichts der verschwindenden Bedeutung des Vergleichsverfahrens bestand in diesem Bereich ebenfalls kein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung. So kam es 1996 bei über 23 000 Insolvenzen allein in den alten Bundesländern zu lediglich 51 eröffneten Vergleichsverfahren.

Eine Ausdehnung der erleichterten Kündigungsmöglichkeiten für Arbeitsverhältnisse und Betriebsvereinbarungen auch auf das Stadium vor Eröffnung des Konkursverfahrens hält die Bundesregierung nicht für wünschenswert. Das sog. Sequestrationsverfahren hat ganz überwiegend lediglich die Bedeutung, bis zur Verfahrenseröffnung die Masse zu sichern

und zu bewahren. Weitergehende Maßnahmen, wie etwa die Schließung des gesamten Betriebes oder von Betriebsteilen, sollen vom Sequester nur ausnahmsweise ergriffen werden, wenn dies zur Abwendung von Nachteilen für die Masse zwingend geboten ist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht Aufgabe des Sequesters, in nennenswertem Umfang Arbeitsverhältnisse zu lösen. In der juristischen Fachliteratur wird zudem darauf hingewiesen, daß eine Kündigung durch den Sequester für die Arbeitnehmer mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil sie den sozialen Schutz, der ihnen im Konkursverfahren gewährt wird, verlieren.

Auch die am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung sieht Kündigungserleichterungen nur bei einem Personalabbau durch den Insolvenzverwalter vor, während für den vorläufigen Insolvenzverwalter die normalen Regelungen des Kündigungsschutz- und Betriebsverfassungsrechts gelten. Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß nach der Insolvenzordnung die Gläubiger darüber zu entscheiden haben, ob das Unternehmen stillgelegt oder fortgeführt werden soll. Dieser Entscheidung der Gläubiger sollte möglichst nicht vorgegriffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|--|--|
| 18. Abgeordneter
Friedhelm Julius
Beucher
(SPD) | Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zu Vermittlerdiensten, die der ehemalige Schatzmeister der CDU, Dr. Walter Leisler Kiep, bei der Privatisierung der Raffinerien in Leuna und Zeitz und des Minol-Tankstellennetzes durch die Treuhandanstalt, wahrgenommen hat (Berliner Zeitung vom 4. Juni 1997)? |
|--|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Juni 1997

Dr. Walter Leisler Kiep hat im Jahr 1992 bei der durch die Treuhandanstalt abgeschlossenen Privatisierung Leuna/Minol keinerlei Vermittlungstätigkeit zwischen Treuhandanstalt/Bundesregierung und den Privatisierungsinteressenten ausgeübt. Dr. Walter Leisler Kiep hat lediglich auf Bitten von Elf Aquitaine dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 20. Mai 1992 vorab Kopie eines Briefes des damaligen Elf-Präsidenten Le Floch Prigent übersandt, mit dem gleichzeitigen Hinweis, er habe erfahren, daß Präsident François Mitterrand beabsichtige, das Thema beim deutsch-französischen Gipfel in La Rochelle (21./22. Mai 1992) aufzugreifen. Elf-Präsident Le Floch Prigent hatte in diesem Schreiben eine Einschätzung über die Zahl der Arbeitsplätze, die voraussichtlich geschaffen werden, gegeben und – in allgemeiner Form – um die Gewährung der in den neuen Bundesländern möglichen Höchstförderung von 35 % geworben.

- | | |
|--|--|
| 19. Abgeordneter
Friedhelm Julius
Beucher
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, in wessen Auftrag oder auf wessen Bitten Dr. Walter Leisler Kiep als Vermittler tätig geworden ist, und war die Vermittlertätigkeit der Bundesregierung bzw. der Treuhandanstalt bekannt? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 26. Juni 1997**

Nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit des Privatisierungsvertrages Leunes/Minol hat Dr. Walter Leisler Kiep mit Wissen von Treuhandanstalt und Bundesregierung Ende 1993 seine guten Beziehungen zu internationalen Ölgesellschaften genutzt, um für die Beteiligung eines industriellen Partners am Engagement von Elf Aquitaine zu werben.

- | | |
|--|--|
| 20. Abgeordneter
Friedhelm Julius
Beucher
(SPD) | Hat die Vermittlertätigkeit von Dr. Walter Leisler Kiep Einfluß auf die Entscheidung der Treuhandanstalt gehabt, die Raffinerien und das Minol-Tankstellennetz an das französische Unternehmen Elf Aquitaine zu verkaufen? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 26. Juni 1997**

Da Dr. Walter Leisler Kiep bei der Privatisierung Leuna/Minol nicht vermittelnd tätig war, konnte er auch keinen Einfluß auf die Entscheidung der Treuhandanstalt haben, den Leuna/Minol-Vertrag mit dem französischen Unternehmen Elf Aquitaine abzuschließen.

- | | |
|--|---|
| 21. Abgeordneter
Friedhelm Julius
Beucher
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Rahmen der Privatisierung der Raffinerien in Leuna und Zeitz und des Minol-Tankstellennetzes Schmiergeldzahlungen geleistet worden sind, und gibt es in diesem Zusammenhang Rechtshilfeersuchen französischer Ermittlungsbehörden? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 26. Juni 1997**

Der Bundesregierung bzw. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist nichts über Schmiergeldzahlungen im Rahmen der Privatisierung Leuna/Minol bekannt.

Ob und ggf. in welchem Umfang im Zusammenhang mit der Privatisierung Leuna/Minol bislang Rechts- bzw. Amtshilfeersuchen französischer Ermittlungsbehörden gestellt bzw. erledigt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (SDÜ) ist sowohl für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen als auch der hierzu ergehenden Antworten/Mitteilungen im Verhältnis zu Frankreich grundsätzlich der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der französischen Republik und denen der Bundesrepublik Deutschland eröffnet (Artikel 53 Abs. 1 SDÜ).

- | | |
|--|---|
| 22. Abgeordnete
Dr. Barbara
Hendricks
(SPD) | Wie hoch waren in den einzelnen Jahren 1989 bis 1992 die Staatsquote, der Anteil der Bundesausgaben am Brutto-Inlandsprodukt (BIP), der Anteil der Bundesausgaben an den Gesamtausgaben der Gebietskörperschaften, der Anteil des Gesamtsteueraufkommens am BIP und der Anteil des Lohnsteueraufkommens am Gesamtsteueraufkommen? |
|--|---|

23. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD) Wie hoch wären diese Quoten der Jahre 1989 bis 1992, wenn man die Steuermindereinnahmen, die durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs bedingt waren, methodisch der Ausgabenseite des Staatshaushalts – wie dies bei der früheren Verbuchungsmethode der Fall war – zurechnet und entsprechend der früheren Verbuchungsmethode auch die Einnahmeseite bereinigt?
24. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD) Wie hoch waren in den einzelnen Jahren 1993 bis 1996 die Staatsquote, der Anteil der Bundesaussgaben am BIP, der Anteil der Bundesaussgaben an den Gesamtausgaben der Gebietskörperschaften, der Anteil des Gesamtsteueraufkommens am BIP und der Anteil des Lohnsteueraufkommens am Gesamtsteueraufkommen?
25. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD) Wie hoch wären diese Quoten der Jahre 1993 bis 1996, wenn man die Steuermindereinnahmen, die durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs bedingt waren, methodisch der Ausgabenseite des Staatshaushalts – wie dies bei der früheren Verbuchungsmethode der Fall war – zurechnet und entsprechend der früheren Verbuchungsmethode auch die Einnahmeseite bereinigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 2. Juli 1997**

Die gewünschten Daten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs 1996 stellt eine Systemumstellung dar. Um einen Vergleich der staatswirtschaftlichen Quoten zu ermöglichen, sind die Ergebnisse des Jahres 1996 entsprechend bereinigt.

Abgrenzung	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	Finanzstatistik				
Jahr	Staatsquote (in v. H. des BIP)	in v. H. des BIP	Ausgaben des Bundes ¹⁾ in v. H. der Ausgaben ¹⁾ der Gebietskörperschaften		Steueraufkommen in v. H. des BIP	Lohnsteuer in v. H. der Steuern
1989	45,8	13,0	42,9	41,1	24,1	33,9
1990	46,1	14,7	46,4	43,6	22,7	32,2
1991	48,9	14,0	44,7	41,1	23,2	32,4
1992	49,6	13,8	42,9	39,7	23,8	33,8
1993	50,6	14,4	43,1	40,5	23,7	34,4
1994	50,1	14,1	42,9	40,1	23,7	33,9
1995	50,6	13,3	40,5	38,4	23,6	34,7
1996	50,2	12,7	39,9	38,1	22,6	31,4
1996	50,6	13,3	41,0	39,1	23,2	33,9

nach Bereinigung um Kindergeldzahlungen (20,1 Mrd. DM)

¹⁾ Nettoausgaben, d. h. ohne Einnahmen von anderen Verwaltungen.

26. Abgeordneter **Dr. Martin Pfaff** (SPD) Wie hat sich von 1949 bis 1997 der Einkommensteuertarif entwickelt (Grundfreibetrag, Eingangssteuersatz, Proportionalzonen, Progressionszonen, Spitzensteuersatz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Juli 1997

Bei den Einkommensteuertarifen für die Jahre 1948 bis 1954 handelt es sich um Stufengrenzsatztarife. Im Jahre 1955 wurde ein durchgehend logarithmischer Formeltarif eingeführt, der jedoch bereits ab 1958 durch einen aus mehreren Teilabschnitten zusammengesetzten Formeltarif abgelöst wurde. Dieser Tarifaufbau aus Proportionalzone(n) und Progressionszone(n) wurde im Prinzip bis heute beibehalten.

Die gewünschten Angaben zu Grundfreibetrag, Eingangssteuersatz und Spitzensteuersatz sowie ggf. zu Beginn und Ende der Proportional- und Progressionszonen sind für die Tarife seit 1948 den folgenden Übersichten zu entnehmen.

Einkommensteuertarife von 1948 bis 1957

Gültigkeit des Tarifs von bis	Grund- freibetrag (DM)	Beschreibung
21.06.1948 31.12.1949	750	Grenzsteuersätze von 12 v. H. bis 95 v. H. (ab 250 001 DM)
01.01.1950 31.12.1950	750	Grenzsteuersätze von 10 v. H. bis 95 v. H. (ab 250 001 DM)
01.01.1951 31.05.1953	800	Grenzsteuersätze von 10 v. H. bis 95 v. H. (ab 250 001 DM), höchstens 80 v. H. des Einkommens
01.06.1953 31.12.1954	800	Grenzsteuersätze von 4 v. H. bis 80 v. H. (ab 220 001 DM), 70 v. H. ab 423 501 DM
01.01.1955 31.12.1957	900	Grenzsteuersätze von 2 v. H. bis 63,45 v. H. (ab 605 001 DM), 55 v. H. ab 614 001 DM

Entwicklung der Einkommensteuertarife von 1958 bis 1997
(Grundfreibetrag, Eingangssteuersatz, Proportionalzonen, Progressionszonen, Spitzensteuersatz)

		Tarif 1958	Tarif 1965	Tarif 1975	Tarif 1978	Tarif 1979
	gültig von gültig bis	01.01.1958 31.12.1964	01.01.1965 31.12.1974	01.01.1975 31.12.1977	01.01.1978 31.12.1978	01.01.1979 31.12.1980
Grundfreibetrag	DM	1 680	1 680	3 029	3 329	3 690
Eingangssteuer- satz	v. H.	20	19	22	22	22

		Tarif 1958	Tarif 1965	Tarif 1975	Tarif 1978	Tarif 1979
	gültig von gültig bis	01.01.1958 31.12.1964	01.01.1965 31.12.1974	01.01.1975 31.12.1977	01.01.1978 31.12.1978	01.01.1979 31.12.1980
Proportionalzone	von ... DM	1 681	1 681	3 030	3 330	3 691
	bis ... DM	8 009	8 009	16 019	16 019	16 000
– Steuersatz	v. H.	20	19	22	22	22
Progressionszone	von ... DM	8 010	8 010	16 020	16 020	16 001
	bis ... DM	110 039	110 039	130 019	130 019	129 999
– Steuersatz	von ... v. H.	27,2	19	30,8	30,8	22
	bis ... v. H.	51,9	51,9	56	56	56
Obere Proportionalzone	ab ... DM	110 040	110 040	130 020	130 020	130 000
– Steuersatz	v. H.	53	53	56	56	56

		Tarif 1981	Tarif 1986	Tarif 1988	Tarif 1990	Tarif 1996
	gültig von gültig bis	01.01.1981 31.12.1985	01.01.1986 31.12.1987	01.01.1988 31.12.1989	01.01.1990 31.12.1995	01.01.1996 31.12.1997
Grundfreibetrag	DM	4 212	4 536	4 752	5 616	12 095
Eingangssteuer- satz	v. H.	22	22	22	19	25,9
Proportionalzone	von ... DM	4 213	4 537	4 753	5 617	–
	bis ... DM	18 000	18 035	18 035	8 153	–
– Steuersatz	v. H.	22	22	22	19	–
Progressionszone	von ... DM	18 001	18 036	18 036	8 154	12 096
	bis ... DM	129 999	130 031	130 031	120 041	120 041
– Steuersatz	von ... v. H.	22	22	22	19	25,9
	bis ... v. H.	56	56	56	53	53
Obere Proportionalzone	ab ... DM	130 000	130 032	130 032	120 042	120 042
– Steuersatz	v. H.	56	56	56	53	53

27. Abgeordneter
**Dr. Martin
Pfaff**
(SPD)

Gab und gibt es Unterschiede in der Tarifbe-
lastung bei Einkommen aus verschiedenen Ein-
kunftsarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 2. Juli 1997**

Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1994 wurde eine Tarifbe-
grenzung für gewerbliche Einkünfte (§ 32 c EStG) eingeführt, durch die
die Sonderbelastung dieser Einkünfte durch die Gewerbeertragsteuer
kompensiert werden soll.

28. Abgeordneter
**Dr. Martin
Pfaff**
(SPD)

Wie hat sich seit 1949 das durchschnittliche zu
versteuernde Einkommen eines Steuerpflich-
tigen (verheiratet/unverheiratet) entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 2. Juli 1997**

Die vorhandenen Angaben zum durchschnittlichen zu versteuernden Einkommen seit 1949 nach der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt. Zeitlich relativ weit (bis ins Jahr 1957) zurückreichende Angaben liegen lediglich für die Einkommensteuerstatistik und hier auch nicht getrennt nach Grund- und Splittingtabelle vor. Angaben für alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen werden erst seit 1983 in der amtlichen Statistik getrennt nach Grund- und Splittingtabelle ausgewiesen.

Jahr *)	Zu versteuerndes Einkommen (ZVE) **)					
	Lohn- und Einkommensteuerstatistik			Einkommensteuerstatistik		
	Stpfl. Anzahl	Betrag 1 000 DM	durchschnittl. ZVE (DM)	Stpfl. Anzahl	Betrag 1 000 DM	durchschnittl. ZVE (DM)
	1	2	3	4	5	6
	Grundtabelle					
1980				3 283 310	93 934 640	29 007
1983	8 972 719	181 024 402	20 175	4 180 399	126 280 586	30 208
1986	10 198 326	226 610 380	22 220	5 375 673	172 694 511	32 125
1989	11 135 543	282 891 997	25 404	6 607 963	236 532 287	35 795
1992 ¹⁾	12 617 298	380 253 241	30 137	12 617 298	380 253 241	30 137
	Splittingtabelle					
1980				7 155 152	334 212 252	46 709
1983	11 737 359	490 906 523	41 824	7 826 987	385 384 021	49 238
1986	11 529 156	538 676 644	46 723	8 352 479	454 626 706	54 430
1989	11 782 669	663 765 085	53 788	9 099 407	564 054 963	61 988
1992 ¹⁾	14 513 448	864 388 490	59 558	14 513 448	864 388 490	59 558
	Grund/Splittingtabelle zusammen					
1957				2 993 311	29 165 012	9 743
1961				3 225 808	51 302 322	15 904
1965				3 923 479	74 869 731	19 082
1968				4 740 904	92 720 569	19 558
1971				6 819 456	177 694 898	26 057
1974				8 578 187	266 405 475	31 056
1977				7 925 909	296 262 604	37 379
1980				10 393 462	428 146 892	41 194
1983	20 710 078	671 930 925	32 445	12 007 386	511 664 607	42 612
1986	21 727 482	765 287 024	35 222	13 728 152	627 321 217	45 696
1989	22 918 212	916 657 082	39 997	15 707 370	800 587 250	50 969
1992 ¹⁾	27 130 746	1 244 641 731	45 876	27 130 746	1 244 641 731	45 876

*) Ab 1992 einschl. neue Bundesländer.

**) Für unbesetzte Felder kein Nachweis vorhanden.

¹⁾ Spalten 4 - 6 sind identisch mit Spalten 1 - 3, da ab 1992, der Lohnsteuerjahresausgleich durch die Antragsveranlagung ersetzt wurde.

29. Abgeordneter
**Dr. Martin
Pfaff**
(SPD)
- Welche allokatonspolitischen und welche verteilungspolitischen Gründe sprechen gegen einen Stufengrenzsatztarif, wie er in den wichtigsten OECD-Mitgliedstaaten üblich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 2. Juli 1997**

Der linear-progressive Tarif hat gegenüber einem Stufengrenzsatztarif den Vorteil, daß die Grenzsteuersätze kontinuierlich und nicht sprunghaft ansteigen. Insbesondere dann, wenn die Unterschiede in der Grenzbelastung zweier aufeinanderfolgender Stufen beim Stufengrenzsatztarif groß sind, ist im Übergangsbereich mit Leistungshemmnissen zu rechnen. Verringert man den Sprung der Grenzbelastung beim Stufenübergang durch die Einführung zusätzlicher Stufen, so geht der mögliche Vereinfachungseffekt von Stufengrenzsatztarifen verloren. Im übrigen kommt es aus allokatonspolitischer Sicht in erster Linie auf das Niveau der Grenzsteuersätze an. Hier gilt es, im Rahmen der Steuerreform eine deutliche Absenkung vorzunehmen. Verteilungspolitische Gesichtspunkte spielen bei der Auswahl zwischen linear-progressivem Tarif und Stufengrenzsatztarif nur eine untergeordnete Rolle.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

30. Abgeordnete
**Angelika
Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch den bisher vom Bundesaufsichtsamt abgelehnten Bau von zehn U-Booten nach Taiwan 2000 Arbeitsplätze für zehn Jahre gesichert werden könnten, und wenn nein, wie viele Arbeitsplätze würden nach Ansicht der Bundesregierung abgesichert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 27. Juni 1997**

Nach Auskunft der betroffenen Industrie bedeutet der Bau von zehn U-Booten für Werften und Zulieferindustrie die Sicherung von 2000 Arbeitsplätzen für zehn Jahre. Diese Angabe wird von der Bundesregierung nicht in Frage gestellt.

31. Abgeordnete
**Angelika
Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, die dafür sprechen, daß die bislang vom Bundessicherheitsrat geltend gemachten Gründe zur Ablehnung des Geschäfts zwischen Taiwan und der Kieler Werft HDW hinfällig geworden sind, und wenn ja, welche Gründe werden genannt?

32. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche geänderten Rahmenbedingungen werden hierfür angewendet, und wann wurden diese Rahmenbedingungen geändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 27. Juni 1997

Nein.

33. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß der Auftrag zum Bau von zehn U-Booten – wenn er von Deutschland nicht durchgeführt wird – von Frankreich, Holland oder den USA ausgeführt wird, und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, gegenüber den befreundeten Regierungen die Bedenken des Bundessicherheitsrates, die zur Ablehnung des Geschäfts in Deutschland geführt haben, zu vertreten, um den Bau der U-Boote auch im Ausland zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 27. Juni 1997

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse über entsprechende Exportabsichten der genannten Staaten.

34. Abgeordneter
Klaus Hagemann
(SPD)
- Inwieweit treffen Pressemeldungen (taz, 11. Juni 1997) zu, wonach die Bundesregierung beabsichtigt, die im Stromeinspeisungsgesetz vorgeschriebene feste Vergütung für Ökostrom abzusenken, und wie soll ggf. der Vertrauensschutz für die Betreiber regenerativer Energieanlagen gewahrt werden, die im Hinblick auf das Stromeinspeisungsgesetz und die derzeitige Vergütungspraxis von rd. 17 Pfennig pro kWh Anlagen errichtet haben und auf diese Vergütung angewiesen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 26. Juni 1997

Gegenwärtig werden in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages Änderungen des Stromeinspeisungsgesetzes im Zusammenhang mit der Gesetzesinitiative des Bundesrates (Drucksache 13/5357) diskutiert. Dabei geht es neben der Präzisierung der Härteklausel des geltenden Gesetzes vor allem darum, Problemen bei der Einspeisung von Strom aus Windenergie Rechnung zu tragen. Begrenzungen bei der Einspeisevergütung für andere regenerative Energien sind nicht beabsichtigt. Bei der Verwendung von Biomasse wird vielmehr eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes geprüft.

Die Stromerzeugung aus Windkraft hat in den letzten Jahren technisch und wirtschaftlich erhebliche Fortschritte gemacht. Derzeit sind mehr als

1 600 MW am Netz; 1991 waren es noch weniger als 100 MW. Identische Windkraftanlagen können je nach Windqualität des Standortes Stromausbeuten aufweisen, die um den Faktor 2 bis 3 variieren. An besonders guten Standorten wird deshalb über das Stromeinspeisungsgesetz inzwischen eine Förderung erreicht, die höher ist, als es dort für einen Ausbau der Windkraft erforderlich ist. Ziel der gegenwärtigen Überlegungen ist es, die Förderung so auszugestalten, daß Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden, andererseits aber der weitere Ausbau der Windkraft an geeigneten Standorten nicht beeinträchtigt wird.

Künftig soll deshalb nur noch ein bestimmter Ertrag je Windkraftanlage, nämlich eine bestimmte Anzahl von Kilowattstunden je Kilowatt installierter Generatorleistung, erhöht vergütet werden. Bei allen gleichartigen Anlagen wird dann dieselbe Strommenge gefördert. Nach Erreichen der Fördermenge soll eine Vergütung mindestens in Höhe der vermiedenen Kosten gezahlt werden.

Welche Strommengen mit welchem Pfennigbetrag je Kilowattstunde vergütet werden, ist noch nicht festgelegt. Altanlagen sollen aber gegenüber Neuanlagen dadurch bessergestellt werden, daß bei ihnen eine größere Strommenge als bei Neuanlagen begünstigt wird. Hierdurch wird dem auch von Ihnen herausgestellten Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes gezielt Rechnung getragen.

Mit endgültigen Entscheidungen über die Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes ist erst nach der Anhörung zu rechnen, zu der der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages die betroffenen Wirtschaftsverbände für Anfang September dieses Jahres einladen will.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

35. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Meyer
(Ulm)
(SPD)**

Verstößt die für den Betriebsrat und die Beschäftigten der Firma Iveco Magirus AG in Ulm mangels entsprechender Kenntnis völlig unerwartete – in den letzten Wochen insbesondere in den lokalen Medien ausführlich behandelte (siehe z. B. Südwestpresse – Stadtausgabe Ulm vom 14. Mai, 22. Mai, 27. Mai 1997, Schwäbische Zeitung vom 14. Mai, 15. Mai, 22. Mai 1997, dpa-Meldung vom 26. Mai 1997) – Vorgehensweise dieses Unternehmens bzw. des FIAT Konzerns, dem dieses Unternehmen angehört, zur Verlagerung der gesamten Fahrerhausfertigung von Ulm nach Brescia (Italien) – verbunden mit einem Verlust von rd. 700 Arbeitsplätzen am Standort Ulm – nach Auffassung der Bundesregierung gegen die „Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unter-

Unternehmen und Unternehmensgruppen", umgesetzt durch das Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz-EBRG) vom 28. Oktober 1996, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 1 § 33 Abs. 1 EBRG normierten Unterrichts- und Anhörungspflichten, und sieht die Bundesregierung einen daraus resultierenden Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 3. Juli 1997**

Den in dieser Frage zitierten Presseberichten läßt sich nicht entnehmen, ob der Europäische Konzernbetriebsrat des FIAT Konzerns über die Absicht, die gesamte Fahrerhausherstellung von Ulm nach Brescia zu verlagern, unterrichtet und angehört worden ist. Für den Fall, daß eine solche Unterrichtung nicht erfolgt sein sollte, ist zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage folgendes zu sagen:

1. Eine eventuell unterlassene Unterrichtung des Europäischen Konzernbetriebsrats stellt keinen Verstoß gegen die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (EBR-Richtlinie) dar. Denn die Richtlinie richtet sich nicht an die Unternehmen selbst, sondern verpflichtet lediglich die Mitgliedstaaten, die Richtlinie in jeweiliges nationales Recht umzusetzen.

Aber selbst wenn bereits die Richtlinie unmittelbar eine Verpflichtung der Unternehmen beinhaltet, schieße ein Verstoß gegen diese aus. Gemäß Artikel 13 gilt die EBR-Richtlinie nicht für Unternehmen, die vor dem Umsetzungsstichtag dieser Richtlinie, dem 22. September 1996, eine freiwillige Vereinbarung getroffen haben, in der eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorgesehen ist.

Vorliegend hat die FIAT-Gruppe mit den Gewerkschaften am 18. März 1996 eine freiwillige Vereinbarung zur Verwirklichung der Ziele der EG-Richtlinie 94/45/EG im Sinne des Artikels 13 dieser Richtlinie geschlossen (vgl. Artikel 1 Abs. 4 der Vereinbarung).

2. Die fehlende Unterrichtung stellt mangels Anwendbarkeit des EBRG auch keinen Verstoß gegen § 33 EBRG dar. Mit der EBRG vom 28. Oktober 1996 ist die EBR-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden. Unter den Anwendungsbereich des EBRG fallen gemäß § 2 gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppen nur dann, wenn das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat. Die Iveco Magirus AG in Ulm gehört dem FIAT Konzern an, der seinen Sitz in Italien hat. Folglich findet das EBRG keine Anwendung.
3. In Italien sind die Vorschriften über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats nach der EBR-Richtlinie im November 1996 durch Kollektivvertrag in nationales Recht umgesetzt worden. Entsprechend Artikel 13 der Richtlinie sieht Artikel 15 des Kollektivvertrages vor, daß Unternehmen, die bis zum Tag der Umsetzung freiwillige Vereinbarungen geschlossen haben, von der Anwendung der im Kollektivvertrag umgesetzten Richtlinienvorgaben zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrats und seiner Informations- und Konsultationsrechten befreit sind.

4. Auf gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppen ist das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem das herrschende Unternehmen seinen Sitz hat. Da hier das italienische Recht das maßgebende ist, besteht für die Bundesregierung keine Handlungsmöglichkeit. Allerdings weist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf den von der Kommission vorgelegten „Aktionsplan für den Binnenmarkt“ hin. Darin beabsichtigt die Kommission u. a. die Anwendung der Gemeinschaftsregeln über die Arbeitnehmeranhörung streng zu überwachen sowie die auf europäischer Ebene mit den Sozialpartnern begonnene Konsultation zur Frage eines etwaigen Gemeinschaftsrahmens für Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf nationaler Ebene fortzusetzen. Außerdem prüfen die Sozialpartner aufgrund der jüngsten Ereignisse (Schließung Renault-Werk in Vilvoorde) die sozialen Auswirkungen der industriellen Umstrukturierung und bereiten eine gemeinsame Erklärung über Unterrichtung und Anhörung vor, in der an die hier zu beachtenden Hauptgrundsätze erinnert wird. Dies wird von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt.
36. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
(SPD)
- Verstößt die am 18. März 1996 zwischen der FIAT S. p. A. und den Arbeitnehmern der FIAT-Gruppe geschlossene „Vereinbarung über die Bildung eines Europäischen Konzernbetriebsrates der Arbeitnehmer der FIAT-Gruppe“ aus Sicht der Bundesregierung gegen das EBRG – insbesondere im Hinblick auf das in § 41 Abs. 1 Satz 2 EBRG normierte Erfordernis einer „angemessenen“ Beteiligung und die damit verbundene Pflicht zur Beachtung der in den §§ 32, 33 EBRG geregelten Unterrichts- und Anhörungspflichten – da in Artikel 2 der Vereinbarung zwar die Regelung des § 32 EBRG inhaltlich umgesetzt, eine inhaltliche Umsetzung der durch § 33 Abs. 1 EBRG normierten Anhörungs- und Unterrichtungspflicht „über außergewöhnliche Umstände“ jedoch unterblieben ist – auch unter Berücksichtigung der in Artikel 10 der Vereinbarung festgelegten Möglichkeit, eine über die jährliche Sitzung hinausgehende Sitzung des Europäischen Betriebsrates „(. . .) im Falle besonderer, eine solche Sitzung rechtfertigender Ereignisse (. . .)“, einzuberufen, zumal eine derartige Sitzung (...) nur nach Genehmigung durch die Unternehmensleitung einberufen wird“ und der in Artikel 10 der Vereinbarung verwendete Begriff der „rechtfertigenden Ereignisse“ im Gegensatz zu dem in § 33 I 1 EBRG enthaltenen Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ in keiner Weise inhaltlich konkretisiert worden ist –, und sieht die Bundesregierung einen daraus resultierenden Handlungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 3. Juli 1997

Wie zu Frage 35 ausgeführt, findet das EBRG keine Anwendung, so daß die freiwillige Vereinbarung der FIAT-Gruppe vom 18. März 1996 nicht an diesem Gesetz gemessen werden kann.

Das allein maßgebende italienische Umsetzungsrecht enthält keine dem § 41 Abs. 1 Satz 2 EBRG entsprechende Konkretisierung des Befreiungstatbestandes, aufgrund der EBR-Richtlinie besteht hierzu auch keine Ver-

pflichtung. Des weiteren hat die EBR-Richtlinie den Vertragspartnern einer freiwilligen Vereinbarung nach Artikel 13 bewußt völlige Freiheit über Inhalt und Umfang der grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung gelassen. Maßgaben, wie sie Artikel 7 i.V.m. dem Anhang für den Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes insbesondere bei außergewöhnlichen Umständen vorsieht, sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung einer freiwilligen Vereinbarung. Alleinige Voraussetzung ist gemäß Artikel 13 der EBR-Richtlinie die Einführung einer länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Insofern kann die freiwillige Vereinbarung der FIAT-Gruppe nicht beanstandet werden.

Für die Bundesregierung besteht daher auch insoweit weder Handlungsmöglichkeit noch -bedarf.

37. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Meyer
(Ulm)
(SPD)**

Verstößt die in Frage 35 genannte Vorgehensweise der Firma Iveco Magirus AG bzw. des FIAT Konzerns nach Auffassung der Bundesregierung gegen die Richtlinie 92/56/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen – insbesondere gegen den Regelungsgehalt des Artikels 2 – die durch das „Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht“ (BGBl. I vom 27. Juli 1995, Artikel 5) in nationales Recht umgesetzt worden ist, was in § 17 des Kündigungsschutzgesetzes seinen Niederschlag gefunden hat, der entsprechend eindeutig gefaßte Auskunft-, Beratungs- und Anzeigepflichten eines Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat normiert, und sieht die Bundesregierung einen daraus resultierenden Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 3. Juli 1997**

Die Massenentlassungs-Richtlinie ist in § 17 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) umgesetzt worden. Beabsichtigt der Arbeitgeber anzeigepflichtige Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 KSchG vorzunehmen, so ist er verpflichtet, dem Betriebsrat rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihn schriftlich insbesondere über die Gründe für die Entlassungen, die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen, die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer und die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien zu unterrichten. Arbeitgeber und Betriebsrat haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern (§ 17 Abs. 2 KSchG). Diese Unterrichts- und Anhörungspflicht des Arbeitgebers besteht auch dann, wenn die Entscheidung über die Entlassungen von einem der Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wurde (§ 17 Abs. 3a KSchG). Des weiteren hat der Arbeitgeber dem Arbeitsamt eine Abschrift der Mitteilung an den Betriebsrat unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrats zuzuleiten. Ohne Beifügung der Stellungnahme des Betriebs-

rats ist die Anzeige nur dann wirksam, wenn der Arbeitgeber glaubhaft machen kann, daß er den Betriebsrat mindestens zwei Wochen vor Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 Satz 1 KSchG unterrichtet hat, und er den Stand der Beratungen darlegt (§ 17 Abs. 3 KSchG).

Die Beteiligungsrechte des Betriebsrats beschränken sich jedoch nicht allein auf die in § 17 KSchG aufgeführten. Stellt die Massenentlassung im Sinne des § 17 Abs. 1 KSchG gleichzeitig auch eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 Satz 2 BetrVG dar, stehen dem Betriebsrat daneben die Beteiligungsrechte nach den §§ 111 ff. BetrVG zu. Des weiteren ist der Betriebsrat zu jeder einzelnen Kündigung nach § 102 BetrVG anzuhören (§ 102 Abs. 7 BetrVG).

Die Beteiligungsrechte des Betriebsrats greifen je nach Stadium der beabsichtigten Massenentlassung. Die Nichtbeachtung dieser Beteiligungsrechte hat unterschiedliche Auswirkungen: Die unterlassene Beteiligung des Betriebsrats bei der Massenentlassung führt nach § 17 Abs. 3 KSchG zur Unwirksamkeit der Massenentlassungsanzeige an das Arbeitsamt; die unterlassene Unterrichtung und Anhörung nach § 111 Satz 1 BetrVG ist gemäß § 121 BetrVG bußgeldbewehrt, die unterlassene Anhörung nach § 102 BetrVG führt zur Unwirksamkeit der im Rahmen der Massenentlassung ausgesprochenen Kündigung des einzelnen Arbeitnehmers.

Die Bundesregierung hält die aufgezeigten Beteiligungsrechte des Betriebsrats und ihre Sanktionierung für ausreichend und sieht keinen Handlungsbedarf.

38. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Meyer
(Ulm)**
(SPD)

Sind der Firma Iveco Magirus AG, dem FIAT Konzern und/oder einem diesem Konzern angeschlossenen Unternehmen für das Werk, den Standort Brescia und/oder für die dort Beschäftigten – bzw. zur Vornahme von Neueinstellungen – nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung jemals finanzielle Zuwendungen seitens der EU gewährt worden, z. B. aus Strukturfondsmitteln, und ist es der Bundesregierung – im Falle fehlender Kenntnisse – möglich, sich diese zu verschaffen und mitzuteilen und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 3. Juli 1997**

Die Stadt Brescia, die von Produktionsverlagerungen aus der Firma Iveco Magirus AG in Ulm begünstigt sein könnte, gehört nicht zu den italienischen Fördergebieten, in die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds oder des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, fließen. Es ist daher auszuschließen, daß für die Produktionsverlagerungen im Rahmen regionaler Förderprogramme Mittel der Europäischen Strukturfonds bereitgestellt worden sind.

Die Mittel des Europäischen Sozialfonds, die für bestimmte Problemgruppen des Arbeitsmarktes (Langzeitarbeitslose, jugendliche Arbeitslose, arbeitslose Frauen, Personen, die vom Ausschluß vom Arbeitsmarkt bedroht sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund der industriellen Wandlungsprozesse von Arbeitslosigkeit bedroht sind), von der EU zur Verfügung gestellt werden, können auf dem gesamten Gebiet eines Mitgliedsstaates eingesetzt werden. Nachfragen bei der Europäischen Kommission haben ergeben, daß ihr eine Förderung der Produktionsverlagerung

von Ulm nach Brescia nicht bekannt ist. Die Deutsche Botschaft in Rom ist gebeten worden, bei der italienischen Regierung entsprechende Nachforschungen anzustellen. Die bisherigen Antworten der italienischen Regierung haben keinen Hinweis auf eine Förderung ergeben. Die Recherchen seitens der Deutschen Botschaft werden fortgesetzt. Sobald weitere Erkenntnisse hier vorliegen, wird eine ergänzende Antwort erteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

39. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU) Wie viele Soldaten sind seit dem Bestehen der Bundeswehr in Erfüllung ihrer Pflicht im Dienst der Bundeswehr verletzt worden oder ums Leben gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 1. Juli 1997

Von August 1956 bis Dezember 1996 wurden ca. 1 036 200 Soldaten im Dienst verletzt. Im selben Zeitraum sind 2 281 Soldaten im Dienst ums Leben gekommen.

40. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU) Wie viele Soldaten der Bundeswehr sind im Jahr 1996 in Erfüllung ihrer Pflicht im Dienst der Bundeswehr verletzt worden oder ums Leben gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 1. Juli 1997

1996 kamen 18 Soldaten im Dienst ums Leben und ca. 11 400 Soldaten wurden im Dienst verletzt.

Eine genaue Aufstellung können Sie der folgenden Aufstellung entnehmen.

Im Dienst verletzte¹⁾ sowie gestorbene Soldaten der Bundeswehr

Jahr	Verletzungen im Dienst	Tote im Dienst
1956 ²⁾	8 183	X ³⁾
1957	28 099	X ³⁾
1958	42 643	X ³⁾
1959	32 380	X ³⁾

Jahr	Verletzungen im Dienst	Tote im Dienst
1960	27 841	77
1961	30 496	112
1962	36 698	143
1963	38 383	133
1964	41 471	146
1965	38 441	102
1966	38 292	89
1967	40 308	97
1968	33 894	97
1969	31 560	111
1970	29 345	85
1971	28 710	76
1972	29 228	72
1973	26 146	67
1974	25 679	62
1975	24 303	96
1976	24 339	53
1977	22 359	63
1978	21 459	44
1979	20 698	47
1980	19 695	52
1981	18 972	55
1982	19 105	27
1983	20 419	48
1984	21 318	34
1985	21 646	41
1986	21 786	35
1987	23 169	25
1988	23 448	37
1989	20 347	17
1990	17 812	30
1991	16 985	20
1992	17 571	16
1993	15 908	20
1994	14 153	8
1995	11 587	26
1996	11 400 ⁴⁾	18

¹⁾ Verletzungen bei Soldaten der Bundeswehr, die zur Befreiung von allen Dienstverrichtungen führten.

²⁾ August bis Dezember 1956.

³⁾ Daten nicht differenzierbar nach „im Dienst/außer Dienst“.

⁴⁾ Schätzzahl.

Grundlage: Krankenkarte (San/Bw/0200).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

41. Abgeordnete
**Christel
Hanewinkel**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die Ausgestaltung von Kinderrechten in den einzelnen Staaten der EU für ausreichend und angemessen, oder setzt sie sich für eine Verstärkung und Ausweitung der bestehenden Bestimmungen über die Rechte und den rechtlichen Schutz aller Kinder in der EU einschließlich des Rechtsstatus von Flüchtlingskindern ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 26. Juni 1997**

Alle Länder der EU haben die VN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Sie haben damit die Konvention als Richtschnur für die Rechte der Kinder in den jeweiligen Ländern anerkannt und sind gehalten, die Normen der Konvention zu beachten und ggf. Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen.

Die Rechte der Kinder in der Union sind nach dem Vertrag bereits in angemessener Weise geschützt. Kinder sind Unionsbürger (Artikel 8 EG-Vertrag) und haben als solche die im Vertrag vorgesehenen Rechte (insbesondere Artikel 8a bis d EG-Vertrag).

Der Vertrag von Amsterdam sieht folgende Ergänzungen in Bezug auf Kinder vor:

- Der neue Artikel K.1 EU-Vertrag erstreckt die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich auf die Verhütung und Bekämpfung der Straftaten gegen Kinder.
- Der neue Artikel a EG-Vertrag ermächtigt den Rat, Vorkehrungen gegen die Diskriminierung u. a. aus Gründen des Alters zu treffen.
- Eine vom Rat am 24. Februar 1997 angenommene Gemeinsame Maßnahme verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, in ihren innerstaatlichen Rechten wirksame Strafen für die sexuelle Ausbeutung von Kindern vorzusehen.

Die Bundesregierung verweist ergänzend hierzu auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorle Marx, Christel Hanewinkel, Anni Brandt-Elsweier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten“ (Drucksache 13/6370, dort insbesondere Antwort zu Frage 3).

Zur Frage des Rechtsstatus von Flüchtlingskindern hat sich die Bundesregierung bei verschiedenen Gelegenheiten geäußert. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Union betreffend die Bedingungen für unbegleitete minderjährige Asylbewerber“ (Drucksache 13/7222 – insbesondere auf die Antwort zu Frage 16 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

42. Abgeordnete
**Christel
Hanewinkel**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Stockholmer Erklärung vom 29. Mai 1997 über die Umsetzung der VN-Kinderkonvention, und was beabsichtigt sie ggf. zu tun, um die Grundsätze und Forderungen dieser Erklärung zu verwirklichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 26. Juni 1997**

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Stockholmer Erklärung vom 29. Mai 1997 eine von zahlreichen Initiativen, mit denen Bürger der Mitgliedstaaten aktiv Einfluß auf die Vorbereitung des Vertrages von Amsterdam genommen haben. Die Bundesregierung hat sich stets für eine umfassende Berücksichtigung der Vorstellungen der Unionsbürger bei der Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

43. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Welche Bedenken hat die Bundesregierung hinsichtlich des Ausschlusses von gesundheitlichen Risiken bei der Zulassung gentechnisch veränderter Lebensmittel, wenn der Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit, Baldur Wagner, davon spricht, daß das in der Novel-Food-Verordnung vorgesehene Zulassungsverfahren gesundheitliche Risiken nur „weitgehend“ ausschließen würde (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit Nr. 49 vom 6. Juni 1997), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Befund?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 2. Juli 1997**

Sie zitieren unzutreffend aus der Pressemitteilung Nr. 49 des Bundesministeriums für Gesundheit. Staatssekretär Baldur Wagner hat sich dahin gehend geäußert, daß das Zulassungsverfahren mit strengen wissenschaftlichen Kriterien für neuartige Lebensmittel gesundheitliche Gefahren „weitestgehend“ ausschließt, d. h. daß nach der Verordnung neuartige Lebensmittel nur dann zugelassen werden, wenn nach den verfügbaren und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitliche Risiken für den Verbraucher nicht bestehen.

44. Abgeordneter
**Paul K.
Friedhoff**
(F.D.P.)
- Wie gedenkt die Bundesregierung vor, während und nach dem Umzug des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach Bonn die Funktionsfähigkeit dieser Zulassungsbehörde sicherzustellen, nachdem der Stau an nicht entschiedenen Nachzulassungen kaum abgebaut

wurde und die Zulassungen ebenfalls im internationalen Vergleich eher zögerlich erteilt werden, wobei erschwerend hinzukommt, daß etliche qualifizierte Mitarbeiter nicht nach Bonn kommen wollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 27. Juni 1997**

Die Bundesregierung wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß die Funktionsfähigkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vor, während und nach dem Umzug keinen Schaden nimmt. Die erheblichen Anforderungen, die mit der Erfüllung dieser Forderung verbunden sind, werden hier ebensowenig verkannt, wie die Belastungen, die sich für die Beschäftigten des Instituts aus der Umzugsbetroffenheit ergeben. Gerade im Interesse der Funktionsfähigkeit der von den Standortverlagerungen betroffenen Behörden geht die Bundesregierung vom Grundsatz der Folgepflicht aus, der insbesondere für diejenigen Mitarbeiter gilt, die für die Funktionsfähigkeit der Behörde von besonderer Bedeutung sind. Flankierend zu den eigenen Anstrengungen wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit auch Gespräche mit den Verbänden der pharmazeutischen Industrie führen, um durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Im Hinblick auf Ihre Kritik an der derzeitigen Aufgabenerfüllung muß aber ebenso festgestellt werden, daß das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vor dem Hintergrund des großen deutschen Arzneimittelmarktes und der Vielzahl der pharmazeutischen Unternehmer, die Klienten des Instituts sind, eine auch im internationalen Vergleich ganz erhebliche Aufgabenlast bewältigt. Die Nachzulassung der Arzneimittel des deutschen Altmarktes, der ursprünglich 140 000 Arzneimittel umfaßte, wird so zügig wie möglich und so gründlich wie es notwendig ist angegangen und macht zunehmende Fortschritte. Von den ca. 31 600 Anträgen des Jahres 1994 sind jetzt noch ca. 18 800 nicht abschließend bearbeitet. Von diesen Anträgen befinden sich für ca. 3 500 Anträge Mängelschreiben bei den Antragstellern und für weitere 2 500 Anträge sind die Unterlagen so unvollständig, daß Versagungsbescheide vorbereitet werden mußten.

Auch für die Neuzulassung muß ich Ihre Kritik der zögerlichen Bearbeitung zurückweisen. Die Arbeit des Instituts braucht auch hier den internationalen Vergleich nicht zu scheuen.

- | | |
|--|---|
| 45. Abgeordneter
Paul K.
Friedhoff
(F.D.P.) | Erkennt die Bundesregierung angesichts des o. a. Sachverhalts eine Verschärfung der Standortnachteile für deutsche Arzneimittelhersteller, und ist sie vorbereitet, diesem Umstand zu begegnen? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 27. Juni 1997**

Die von Ihnen angeführten Standortnachteile werden hier nicht gesehen. Die Bundesregierung sieht es als vordringliche Aufgabe an, den Standort

der deutschen pharmazeutischen Firmen in Europa zu sichern und zu verbessern. Dazu wurden in diesem Jahr etwa zugunsten von Innovationen wichtige gesetzgeberische Maßnahmen getroffen. Der Standort ist aber im übrigen von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Umzüge von Behörden haben zweifellos Einfluß auf Arbeitsabläufe bei betroffenen Firmen, dürften aber, wenn sie von entsprechenden Planungen auf Behörden- und Firmenseite begleitet werden, keine relevanten Standortnachteile mit sich bringen.

46. Abgeordneter
**Klaus
Lennartz**
(SPD)

Wie hoch ist der finanzielle Verlust für das Brutto-sozialprodukt durch betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und gesundheitliche Folgekosten des Rauchens in Deutschland für die Jahre 1970, 1980 und 1990 bis 1996, und welche Tabak-steuereinnahmen stehen diesen Kosten für die o. g. Jahre gegenüber?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 1. Juli 1997**

Zuverlässige Angaben zum finanziellen Verlust für das Bruttosozialprodukt durch betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und gesundheitliche Folgekosten des Rauchens in Deutschland für die Jahre 1970, 1980 und 1990 bis 1996 liegen nicht vor.

Die Einnahmen des Bundes aus der Tabaksteuer in den Jahren 1970, 1980 und 1990 bis 1996 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Tabaksteuer (in Mio. DM)
1970	6 537
1980	11 288
1990 *)	18 287
1991	19 591
1992	19 253
1993	19 459
1994	20 264
1995	20 595
1996	20 696

*) ab 2. HJ. 1990 einschl. Beitrittsgebiet.

47. Abgeordneter
**Klaus
Lennartz**
(SPD)

Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung verläßliche Studien, die in Deutschland die Auswirkungen des Tabakkonsums unter volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten untersuchen, wenn ja, um welche handelt es sich, wenn nein, hält es die Bundesregierung für notwendig, derartige Studien anzuregen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 1. Juli 1997**

Verlässliche Studien zu den Folgekosten des Rauches in Deutschland sind nicht bekannt. Für eine solche Studie müßte zunächst der jeder relevanten Krankheit bzw. Todesursache zuschreibbare Anteil des Rauchens bestimmt werden, d. h. es wären sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten zu berücksichtigen. Direkte Kosten sind der volkswirtschaftliche Ressourcenverzehr zur Behandlung von Krankheiten; dazu zählen beispielsweise die Kosten der ambulanten und stationären medizinischen Behandlung und Betreuung, Verwaltungskosten der Krankenversicherungen, Kosten für Forschung, Prävention und Weiterbildung sowie Personen- und Sachschäden durch Feuer und Unfälle. Indirekte Kosten sind der volkswirtschaftliche Ressourcenverlust, der durch krankheitsbedingte Ausfälle wie z. B. Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitation und Invalidität entsteht.

Eine derartig aufwendige Studie läuft z. Z. im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit beim Robert-Koch-Institut in Berlin zu den Folgekosten des Alkoholkonsums. Die Bundesregierung beabsichtigt nach Abschluß dieses Projektes – voraussichtlich zum Jahresende 1998 – ein entsprechendes Vorhaben für die Folgekosten des Rauchens durchführen zu lassen.

48. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf Vorwürfe gegen das Kuratorium für Heimdialyse (KfH), welches das Monopol auf die Vermittlung von Nierentransplantationen besitzt, die Hälfte aller möglichen Transplantationsmöglichkeiten blieben aufgrund schwerer logistischer Fehler bei der Organisation ungenützt, vor dem Hintergrund, daß das KfH die Heimdialyse aus Kostengründen vorantreiben will, dabei aber gleichzeitig – als gemeinnützige Organisation – seine eigenen wirtschaftlichen Interessen begünstigt (s. „Der Gelbe Dienst“ vom 19. Mai 1997)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. Juni 1997**

Da die Vermittlung von parenchymatösen Spenderorganen für Patienten auf den Wartelisten der deutschen Transplantationszentren durch die gemeinnützige Stiftung Eurotransplant in Leiden/Niederlande erfolgt, ist das KfH mit der Vermittlung von Nierentransplantationen nicht befaßt, verfügt also auch insoweit über kein Monopol. Entscheidender Faktor bei der Zahl zur Verfügung stehender Spenderorgane ist die Spendebereitschaft in der Bevölkerung. Zu den – im übrigen nicht konkretisierten und sich auf Andeutungen beschränkenden – Vorwürfen gegen das KfH im „Gelben Dienst“ vom 19. Mai 1997 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es gibt auch keine Erkenntnisse, die es rechtfertigen würden, die im „Gelben Dienst“ aufgrund nicht näher konkretisierter Andeutungen behauptete Interessenkollision beim KfH in Betracht zu ziehen. Davon unabhängig wird im Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. für ein Transplantationsgesetz (Drucksache 13/4355) der

organisatorische Bereich der Organentnahme auf eine tragfähige rechtliche Grundlage gestellt und von den Bereichen Organvermittlung und Organtransplantation strikt getrennt.

49. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß nach einem Modellprojekt des Bundesministeriums für Gesundheit die drei beteiligten Gruppen an der Dialyse (KfH, niedergelassene Ärzte und Kliniken) jeweils rd. 27% der Anmeldungen zur Transplantation vorgenommen haben, der Anteil der KfH-Patienten an durchgeführten Transplantationen aber bei 40% liegt, und sieht die Bundesregierung aufgrund dieses Vorgehens gesetzgeberischen Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der Monopolstellung des Kuratoriums bei der Vermittlung von Nierentransplantationen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. Juni 1997**

Auch aus Sicht der Bundesregierung ist die Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit bei der Vermittlung von Nierentransplantationen eine vordringliche Aufgabe, die allerdings im wesentlichen der ärztlichen Selbstverwaltung zukommt. Unterschiedliche Raten von Meldungen zur Transplantation können nicht allein mit der Zahl betreuter Patienten korreliert werden. Alter, Schwere der Erkrankung, Wartezeit und Immunisierung sind andere unbedingt zu berücksichtigende Faktoren.

Die Ergebnisse aus dem Modellprojekt des Bundesministeriums für Gesundheit zur Qualitätssicherung in der Nierenersatztherapie lassen den in der Frage nahegelegten Schluß, wonach KfH-Patienten bevorzugt berücksichtigt werden, in keiner Weise zu. Mit dem genannten Modellvorhaben sollen Qualitätssicherungsverfahren etabliert werden, die auch die Vermittlung zur Transplantation für alle Beteiligten transparenter machen und weiter optimieren. Wie in der Antwort zu Frage 48 bereits ausgeführt wurde, ist das KfH mit der Vermittlung von Transplantationen nicht befaßt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

50. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich der Erhöhung der Sicherheitsstandards auf den europäischen Wasserstraßen für den Tankschifftransport unter dem Aspekt, daß bei Sicherheitsüberprüfungen bis zu einem Drittel der Tankschiffe Mängel aufweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 30. Juni 1997**

Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) wurden 1995 revidiert und stellen hohe Anforderungen an die Schiffe. Diese Vorschriften gelten auch auf den übrigen schiffbaren deutschen Binnengewässern. Mit den neuen Vorschriften konnte der Sicherheitsstandard weiterhin erhöht werden, wozu sicher auch die stetige Verbesserung der Ausbildung von Sachkundigen, die an Bord von Gefahrgutschiffen anwesend sein müssen, beigetragen hat.

Die Vorschriften werden ständig überprüft und ggf. verbessert. Sie sollen durch ein gesamteuropäisches Übereinkommen im Rahmen der ECE und einer Richtlinie im Rahmen der EU auf alle europäischen Binnenwasserstraßen ausgedehnt werden.

Zu der in der Anfrage erwähnten hohen Beanstandungsquote bei den durch die Mineralölgesellschaften durchgeführten Kontrollen liegen im Bundesministerium für Verkehr keine konkreten Angaben vor. Sie beziehen sich jedoch nicht nur auf den Bereich der Gefahrgutvorschriften, sondern auch auf andere Gesichtspunkte.

- | | |
|---|---|
| 51. Abgeordnete
Annette
Faße
(SPD) | Warum hat die Bundesregierung die Zusammenlegung der Seeämter Emden, Bremerhaven, Kiel, Hamburg und Rostock zu einem zentralen Seeamt von einer Unternehmensberatungs-Firma begutachten lassen, und wann ist mit der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten zu rechnen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 30. Juni 1997**

Das Thema „Schlanker Staat“ ist ein zentrales Politikfeld der Bundesregierung. Die Straffung der öffentlichen Verwaltung und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit sind permanente Aufgaben des Staates. So hat das Bundesministerium für Verkehr eine Lenkungsgruppe gegründet, die mit Hilfe einer Unternehmensberatungs-Firma an einem Feinkonzept für die künftige Organisation der WSV arbeitet. Dazu gehören alle Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich der Seeämter Emden, Bremerhaven, Kiel, Hamburg und Rostock.

Mit der endgültigen Ministerentscheidung über eine Neuorganisation der WSV ist im Herbst 1997 zu rechnen.

- | | |
|---|---|
| 52. Abgeordnete
Annette
Faße
(SPD) | Mit welchen Folgen ist bei einer Zentralisierung der Seeämter, der Reduzierung des Personals und dem damit einhergehenden Rückgang der Untersuchungskapazität zu rechnen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 30. Juni 1997**

Es ist noch nicht entschieden, ob und ggf. wie die Seeämter zentralisiert werden. Deshalb können auch keine Aussagen über die Folgen einer Zen-

tralisierung gemacht werden. Die Aufgabenwahrnehmung der Seeämter wird im Fall einer Neuorganisation nicht verschlechtert werden.

53. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- Warum soll mit Hilfe der geplanten Neudefinition des Begriffs „Öffentliches Interesse“ in § 2 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes (SeeUG) der Prüfungsumfang der Seeunfalluntersuchungen reduziert werden, und mit welchen Folgen ist bei der Untersuchungsqualität und der Sicherheit auf See zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 30. Juni 1997**

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung des „Öffentlichen Interesses“ in § 2 SeeUG ist derzeit nicht geplant.

54. Abgeordneter
**Christoph
Matschie**
(SPD)
- Erwägt die Bundesregierung den Bau des geplanten Tunnels für die BAB 4 im Leutratatal bei Jena privat finanzieren zu lassen, und wenn ja, würde dies einen längeren Tunnel (z. B. Jagdbergvariante) möglich machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 27. Juni 1997**

Ja.

Voraussetzung dafür ist allerdings ein positives Ergebnis noch durchzuführender verkehrlicher und wirtschaftlicher Überprüfungen, deren Ergebnis auch Aufschluß über Art und Umfang des Tunnels geben wird.

55. Abgeordneter
**Christoph
Matschie**
(SPD)
- Welches Finanzierungsmodell, Erhebung von Mautgebühren oder Leasing, käme für eine Privatfinanzierung im o. g. Fall aus Sicht der Bundesregierung in Frage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 27. Juni 1997**

Die Bundesregierung erwägt die private Finanzierung des Tunnels für die A 4 im Leutratatal auf der Grundlage des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes als Betreibermodell (mit Mauterhebung).

56. Abgeordneter
**Christoph
Matschie**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, im Bereich Jena – Lobeda der BAB 4 eine Einhausung zu finanzieren, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 27. Juni 1997**

Die Bundesregierung ist zur Finanzierung einer Einhausung der A 4 im Bereich Jena-Lobeda allein aus Mitteln des Bundes für den Bundesfernstraßenbau (Straßenbauplan) grundsätzlich nicht bereit, weil die Kosten hierfür in keinem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

57. Abgeordneter
**Christel
Deichmann**
(SPD)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine flächenungebundene, gewerbliche Legehennenanlage in einer Größenordnung von 800 000 Käfigplätze in acht Stockwerken mit den am 18. Juni 1997 von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Angela Merkel, und dem Präsidenten des Umweltbundesamtes, Prof. Dr. Andreas Troge, erhobenen Forderungen nach konkreten Schritten für eine umweltgerechte Weiterentwicklung der europäischen und nationalen Agrarpolitik im Sinne einer konsequenten Agrarumweltpolitik, wozu u. a. eine flächengebundene Tierhaltung und eine enge Kopplung von Pflanzen- und Tierproduktion mit geschlossenen Kreisläufen gehört, vereinbar, und wie wird bei einer solchen Anlage unter Berücksichtigung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Agrarpolitische und tierschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung großer Legehennenanlagen“ (Drucksache 13/7722) nach Auffassung der Bundesregierung den vorgenannten Forderungen Rechnung getragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 27. Juni 1997**

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Agrarpolitische und tierschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung großer Legehennenanlagen“ (Drucksache 13/7722, S. 9 ff.) dargelegt, unterliegt eine Legehennenanlage dieser Größenordnung dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die zuständige Landesbehörde hat die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft und festgestellt, daß der Erteilung der Genehmigung nichts entgegensteht.

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen bis auf wenige Ausnahmen ein. Aus diesem Grund wurden am Verfahren beteiligt:

- Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern,
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock,
- Amt für Landwirtschaft Bützow,
- Staatl. Amt für Umwelt und Natur Rostock, Abteilungen Naturschutz, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft,
- Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock – Gewerbeaufsicht –,
- Landkreis Bad Doberan als Gesundheitsbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Neubukow.

In der geplanten Legehennenanlage fallen jährlich ca. 19700 t Geflügelkot mit einem Trockensubstanzgehalt von 80 bis 85 % an. Im Genehmigungsverfahren sind vertragliche Vereinbarungen über die langfristige Abnahme dieses Düngemittels vorgelegt worden. Im übrigen werden die Auswirkungen durch die Geflügeltrockenkotverwertung als nicht erheblich eingestuft, weil

- die Düngeverordnung allgemeine Düngerrestriktionen festschreibt, die unzulässige Beeinträchtigungen verhindern,
- grundsätzlich Ausbringungsflächen in ausreichender Größe vorhanden sind und
- nach der Düngeverordnung der verwertende Landwirt und nicht der Legehennenanlagenbetreiber für die ordnungsgemäße Ausbringung verantwortlich ist.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß Flächenbindung in der Tierhaltung auch dann gegeben sein kann, wenn die anfallenden Kotmengen sachgerecht als Sekundärrohstoffdünger in der Pflanzenproduktion eingesetzt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

58. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, im Umlegungsverfahren den zum Ausgleich von Vorteilen zu berücksichtigenden Flächenbeitrag, der nach § 58 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Gebieten, die erstmalig erschlossen werden, bis zu 30 % betragen kann, aufgrund der immer größeren naturschutzrechtlichen Anforderungen an Bebauungspläne und Baugebiete zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 27. Juni 1997**

Die Bundesregierung hat die Erhöhung des Obergrenzenrahmens des § 58 BauGB im Rahmen der Novellierung des BauGB ausführlich geprüft. Die Frage der Erhöhung der Flächenbeiträge im Rahmen der Umlegung wurde von Prof. Dr. Eberhard Schmidt-Aßmann in einem Rechtsgutachten (erstattet im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 1995) untersucht. Auch wurde im Jahre 1996 mit Unterstützung des Deutschen Städtetages eine Umfrage zum Thema „Umlegungsbedingte Werterhöhungen, Flächenabzug und Flächenbeitrag“ durchgeführt. Nach der Auswertung des Gutachtens und der Umfrage erscheint eine Erhöhung des Flächenbeitrags in § 58 BauGB nicht gerechtfertigt.

Die Abschöpfung jedes Umlegungsvorteils durch einen unbegrenzten Flächenbeitrag ist mit Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Flächenbeiträge dürfen die Privatnützigkeit des Instituts der Umlegung nicht in Frage stellen. Das Umlegungsrecht kann die Interessen der Eigentümer nicht auf die Erlangung eines wertgleichen Baugrundstücks reduzieren, während die Gemeinde neben dem Bodenordnungsinteresse auch noch ein Flächengewinnungsinteresse realisieren kann. Dies ist bei der Festlegung von Obergrenzen für den Flächenbeitrag zu beachten. Die Prozentsätze der derzeitigen Obergrenzenregelung, die seit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes 1960 unverändert gelten, können als das Maß bezeichnet werden, das rechtlich akzeptiert worden ist. Zwar sind die derzeitigen Prozentsätze verfassungsrechtlich nicht in der Weise festgeschrieben, daß jede Erhöhung die Grenze des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz überschreiten würde. Eine eventuelle Erhöhung der Obergrenze muß aber durch neue gesicherte Erfahrungswerte über umlegungsbedingte Werterhöhungen legitimiert werden.

Solche Erfahrungswerte haben sich durch die Auswertung der Umfrage nicht ergeben. Zwar hat die Erfahrung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach der zitierten Umfrage dazu geführt, daß sich der Flächenabzug im Durchschnitt um rd. 6 bis 7 % erhöhte. Im Einzelfall können die Flächenabzüge wegen der notwendigen Ausgleichsflächen auch dazu führen, daß freie Flächenbeiträge im Obergrenzenrahmen nicht mehr verfügbar sind. Insgesamt betrachtet, deutet das Ergebnis der Umfrage jedoch darauf hin, daß durch den Bedarf an Ausgleichsflächen keine wesentlichen die Umlegung erschwerenden Nachteile auftreten.

Zudem könnte ein erhöhter Obergrenzenrahmen in der Praxis selten in Anspruch genommen werden. Bei allen Überlegungen zur Änderung des § 58 BauGB ist stets zu beachten, daß der Flächenbeitrag nicht über das hinausgehen darf, was den Umlegungsvorteil ausmacht (30 % ist nur die Höchstgrenze, nicht der Regelfall). Die Erhebung des maximal zulässigen Flächenbeitrags setzt voraus, daß die Grundstücke eine entsprechende Wertsteigerung erfahren. Damit ein Flächenbeitrag von 30 % erhoben werden kann, muß eine Wertsteigerung von ca. 43 % gegeben sein, um eine wertgleiche Zuteilung zu ermöglichen. Würde ein Flächenbeitrag über 30 % durch eine Änderung des § 58 BauGB rechtlich ermöglicht, könnte in der Praxis ein höherer Flächenbeitrag in der Regel trotzdem nicht erhoben werden, da – um die umlegungsbedingte Wertsteigerung nachzuweisen – die Wertsteigerung deutlich über 50 % liegen müßte. Nach dem Ergebnis der Umfrage liegen solche Wertsteigerungen nur in Ausnahmefällen bzw. sehr wenigen Städten vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung**

59. Abgeordneter Welche Personal- und Sachkosten entstehen der
Roland Bundesrepublik Deutschland bei der Sammlung,
Kohn Aufbereitung und Auswertung der Daten für die
(F.D.P.) Berechnung der Leistungen der öffentlichen
 Entwicklungszusammenarbeit in bezug auf das
 Bruttoinlandsprodukt (ODA-Quote)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 2. Juli 1997**

Die Personal- und Sachkosten, die der Bundesrepublik Deutschland bei der Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der Daten für die Berechnung der Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit in bezug auf das Bruttoinlandsprodukt (ODA-Quote) entstehen, lassen sich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erfassen, da bei der Sammlung und Aufbereitung der Daten mehrere Bundesressorts, die Länder und Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit mitwirken. Das Referat „Statistik und Berichtswesen“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung besteht aus sechs Personen, die neben zahlreichen anderen Aufgaben auch mit der Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der ODA-Daten befaßt sind.

Bonn, den 4. Juli 1997

